

# Satzung in der Fassung vom April 2011

1. Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung in der DJK Arminia Ibbenbüren e.V. und dient der Pflege und der Förderung des Tennissports.
2. Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein, wer ebenfalls Mitglied des Hauptvereins ist. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, unbeachtet der Erfüllung bestehender Verpflichtungen, zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss bedarf einer 2/3- Mehrheit des Vorstands und ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen.
5. Die Tennisabteilung verwaltet sich selber. Sie beschließt auch die Höhe des monatlichen Abteilungsbeitrags. Auf der Grundlage eines Abteilungsbeschlusses können Mitglieder auch zu Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.
6. Der Gesamtbeitrag (Vereins- und Abteilungsbeitrag) wird im Einzugsverfahren von dem Hauptverein eingezogen. Dieser überweist dann den Abteilungsbeitrag an die Tennisabteilung. Im Bedarfsfall erforderlich werdende Umlagen werden direkt von der Tennisabteilung eingezogen.
7. Die Abteilung wählt einen eigenen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem oder der
  - 1. Vorsitzenden und Stellvertreter(in),
  - Schatzmeister(in),
  - Schriftführer und Pressewart,
  - 1. Sportwart(in) und Stellvertreter(in),
  - 1. Jugendwart(in) und Stellvertreter(in).
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung auf zwei Jahre gewählt – auf Antrag in geheimer Abstimmung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Funktion.
9. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei unter Ziffer 7 genannten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
10. Nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zu fertigen und auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen.
11. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
12. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
13. Der Schatzmeister hat in engem Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Hauptvereins die gesamte Kassenverwaltung zu leiten.
14. Der Sportwart und der Jugendwart leiten den gesamten sportlichen Ablauf.

15. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
16. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder sind per E-Mail und über die Vereinshomepage einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung und zusätzlich durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuladen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Hauptversammlung, die vor Beginn der Freiluftsaison stattzufinden hat, muss regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
  - Jahresbericht
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
  - Verschiedenes

Bei Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

17. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
18. Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, so ist die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erneut einzuberufen. Sie ist dann mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre.  
Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den Hauptverein, der es ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.
19. Neben dieser Satzung gelten die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins gleichberechtigt in vollem Umfang.
20. Diese Satzung ist am Tag der Gründung der Tennisabteilung, am 1. Februar 1978 in Kraft getreten.

Die Änderung erfolgte im April 2011 nachdem bereits im Februar 1998 eine Änderung vorgenommen wurde.

Ibbenbüren, im April 2011

Der Vorstand der Tennisabteilung

Im Original unterschrieben von Franz-Josef Bronswick, Klaus Windoffer, Rainer Vogel, Ernst Thalmann, Freddy Telljohann, Michael Nyland